



16.11.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
(COM(2018)0372 – C8-0227/2018 – 2018/0197(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bogdan Andrzej Zdrojewski

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds (COM(2018)0372 soll der Rahmen für den EFRE und den Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2021–2027 eingerichtet werden.

Darin ist vorgesehen, dass der Schwerpunkt der Finanzierung auf eine Reihe von Prioritäten gelegt wird; außerdem wird eine Liste thematischer Ziele aufgestellt, die diesen Prioritäten entsprechen, wodurch eine integrierte Programmplanung gefördert werden soll.

Mit der vorliegenden Stellungnahme soll das Augenmerk auf Aspekte gelegt werden, die in dem Vorschlag vernachlässigt wurden, etwa die Kreativwirtschaft oder die Bereiche Kultur, Jugend und Sport.

Der Umstand, dass es in den rechtsverbindlichen Vorschriften an einem spezifischen Hinweis auf den Kulturbereich fehlt, ist weiterhin eines der größten Hindernisse bei der Förderung von Investitionen in diesem Bereich. Daher ist ein ehrgeizigerer Ansatz vonnöten, bei dem Artikel 167 Absatz 4 AEUV berücksichtigt wird, wonach die „Union [...] bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung [trägt].“ Der Verfasser der Stellungnahme betont, dass das umfassende Potential von Kultur sowie ihre Bedeutung anerkannt werden müssen, wenn es gilt, wirtschaftliche Entwicklung, soziale Inklusion und Zusammenhalt zu unterstützen und zu fördern.

Bedauerlicherweise wird in dem Vorschlag für eine Verordnung lediglich auf das Kulturerbe Bezug genommen, nicht jedoch auf die Kultur in ihrer Gesamtheit. Ungeachtet der engen Verbindung zu Themen wie Bildung, soziale Inklusion und Innovation, wird nicht darauf verwiesen, dass Kultur zur lokalen und regionalen Entwicklung beiträgt. Kultur leistet auf vielfältige Weise einen Beitrag zu Bildung und Ausbildung – etwa durch die Entwicklung von Kompetenzen und Fachwissen –, zur wirtschaftlichen Entwicklung – etwa durch die Kreativwirtschaft und die kreativen Künste – und zur sozialen Inklusion – etwa indem der Marginalisierung bestimmter Gemeinschaften entgegengewirkt wird. Daher ist es gerechtfertigt, dass die thematischen Ziele in den vorgeschlagenen Regelungen um einen spezifischen Verweis auf die Kultur ergänzt werden. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, spezifische Maßnahmen zu ermitteln und Ressourcen für Projekte im Zusammenhang mit Inkubatoren, digitaler Infrastruktur (z. B. Breitband) und immateriellen Infrastrukturen für Bildungs-, Kultur- und Forschungseinrichtungen bereitzuhalten, wobei berücksichtigt werden sollte, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik in den Programmplanungszeiträumen 2007–2013 und 2014–2020 mindestens 11 Mrd. EUR für kulturbezogene Projekte ausgegeben wurden.

Darüber hinaus sollte bei der Bewertung der Projekte und ihrer Ergebnisse auf ein breiteres Spektrum von Indikatoren zurückgegriffen werden, um einen leistungs- und ergebnisorientierten Ansatz zu fördern. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt daher vor, dass neue Indikatoren für Infrastrukturprojekte in den Bereichen Tourismus, Kulturstätten und Naturräume eingeführt werden, mit denen der Anstieg der Besucherzahlen geförderter Stätten besser erfasst werden können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Förderung der Rechte des Kindes, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtsübereinkommen – KRK) festgelegt sind, ist ein ausdrückliches Ziel der Unionspolitik (Artikel 3 EUV). Die EU und die Mitgliedstaaten sollten den EFRE gebührend nutzen, um Programme zur Förderung wirksamer Maßnahmen zu unterstützen, die zur Durchsetzung der Rechte des Kindes beitragen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) In einer immer stärker vernetzten Welt und angesichts der demografischen und der Migrationsdynamik ist es offensichtlich, dass die Migrationspolitik der Union ein gemeinsames Konzept erfordert, das auf den Synergien und Komplementaritäten der verschiedenen Finanzierungsinstrumente aufbaut. Um eine kohärente, starke und kontinuierliche Unterstützung der Bemühungen um Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Steuerung der Migration sicherzustellen, sollte die langfristige Integration von Migranten aus dem EFRE unterstützt werden.

(8) In einer immer stärker vernetzten Welt und angesichts der demografischen und der Migrationsdynamik ist es offensichtlich, dass die Migrationspolitik der Union ein gemeinsames Konzept erfordert, das auf den Synergien und Komplementaritäten der verschiedenen Finanzierungsinstrumente aufbaut. Um eine kohärente, starke und kontinuierliche Unterstützung der Bemühungen um Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Steuerung der Migration sicherzustellen, sollte die langfristige Integration von Migranten aus dem EFRE, **unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus**, unterstützt werden. **Die**

Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die lokalen und regionalen Behörden Zugang zu EFRE-Mitteln haben, welche ihnen in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen sind, um die Integration von Migranten auf lokaler und regionaler Ebene voranzubringen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Ein gerechter Übergang zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Wirtschaft sollte dazu beitragen, zukunftsorientierte Entwicklungspfade zu konsolidieren, indem lokale und regionale Kompetenzen und Strategien besser mit den Dekarbonisierungsverpflichtungen in Einklang gebracht werden und zu diesem Zweck Kapazitäten aufgebaut und Unterstützungsmechanismen geschaffen werden. Ein solcher Übergang ist langfristig angelegt, hängt stark von Bildungsmaßnahmen und -verpflichtungen ab und sollte nach dem Prinzip des „Bottom-up“-Ansatzes und in Zusammenarbeit mit einschlägigen öffentlichen Partnern, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Im Hinblick auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionen, neue Herausforderungen zu bewältigen und ein hohes Schutzniveau für ihre Bürger **und** die **Radikalisierungsprävention**

(9) Im Hinblick auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionen, neue Herausforderungen zu bewältigen und ein hohes Schutzniveau für ihre Bürger **sowie** die **Einbeziehung aller Bürger unter**

sicherzustellen und dabei Synergien und Komplementaritäten mit anderen Politikfeldern der Union zu nutzen, sollten die Investitionen aus dem EFRE zur Sicherheit in Bereichen **beitragen**, in denen es notwendig ist, sichere öffentliche Räume und sichere kritische Infrastrukturen, wie Verkehr und Energie, zu gewährleisten.

anderem mit Präventionsstrategien zur Verhinderung von Marginalisierung und Radikalisierung sicherzustellen und dabei Synergien und Komplementaritäten mit anderen Politikfeldern der Union, **etwa Kultur, Bildung, Jugend und Sport, insbesondere mit dem Programm „Kreatives Europa“ (auch durch das Exzellenzsiegel), Erasmus und dem Europäischen Solidaritätskorps**, zu nutzen, sollten die Investitionen aus dem EFRE **den Zugang zu hochwertigen Bildungs-, Kultur- und Breitensportangeboten erleichtern, indem sie die Behörden bei der Verbesserung ihrer Infrastrukturen unterstützen, und zur Sicherheit in Bereichen, in denen es notwendig ist, sichere öffentliche Räume und sichere kritische Infrastrukturen, wie Verkehr und Energie, zu gewährleisten, sowie zur Tragfähigkeit von Gesellschaften, die von Zusammenhalt geprägt sind, beitragen, indem offene kulturelle und öffentliche Räume gewährleistet werden.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) In dem Bericht 2018 über die offene Koordinierungsmethode (OMK) der aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten bestehenden Arbeitsgruppe zu Fragen der Politik und des Potenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft wird die treibende Kraft der Kultur- und Kreativwirtschaft bei der Verknüpfung von Kultur und Kreativität mit Innovation, sozialem Zusammenhalt sowie regionaler und unternehmerischer Entwicklung hervorgehoben. Die große Zahl der regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung, einschließlich der Strategien für Kultur und Kreativität,

birgt das Potenzial, die gemeinsame Arbeit zu verbessern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In der vorliegenden Verordnung sollten die verschiedenen Arten von Tätigkeiten festgelegt werden, deren Kosten durch Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds im Rahmen ihrer jeweils im AEUV festgelegten Ziele unterstützt werden können. Aus dem Kohäsionsfonds sollten Investitionen in die Umwelt und die TEN-V unterstützt werden. Für den EFRE sollte die Liste der Tätigkeiten vereinfacht werden und es sollten Investitionen in die Infrastruktur, Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen, produktive Investitionen in KMU, Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte sowie Maßnahmen in den Bereichen Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten unterstützt werden. Zur Unterstützung der Durchführung der Programme sollten im Rahmen beider Fonds auch Tätigkeiten der technischen Hilfe unterstützt werden können. Um ein breiteres Spektrum von Interventionen in den Interreg-Programmen unterstützen zu können, sollte der Interventionsbereich auf die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen und die Kostenteilung bei Maßnahmen im Rahmen des ESF+ ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(19) In der vorliegenden Verordnung sollten die verschiedenen Arten von Tätigkeiten festgelegt werden, deren Kosten durch Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds im Rahmen ihrer jeweils im AEUV festgelegten Ziele unterstützt werden können. Aus dem Kohäsionsfonds sollten Investitionen in die Umwelt und die TEN-V unterstützt werden. Für den EFRE sollte die Liste der Tätigkeiten vereinfacht werden und es sollten Investitionen in die Infrastruktur, Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen – ***unter besonderer Berücksichtigung benachteiligter, marginalisierter und ausgeschlossener Gemeinschaften*** –, produktive Investitionen in KMU, ***einschließlich Unternehmen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft***, Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte sowie Maßnahmen in den Bereichen Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten unterstützt werden. Zur Unterstützung der Durchführung der Programme sollten im Rahmen beider Fonds auch Tätigkeiten der technischen Hilfe unterstützt werden können. Um ein breiteres Spektrum von Interventionen in den Interreg-Programmen unterstützen zu können, sollte der Interventionsbereich auf die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen und die Kostenteilung bei Maßnahmen im Rahmen des ESF+ ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig Informationen über die Fortschritte anhand der in Anhang I festgelegten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren übermitteln. Diese gemeinsamen Indikatoren könnten bei Bedarf durch programmspezifische Output- und Ergebnisindikatoren ergänzt werden. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollten die Grundlage darstellen, auf der die Kommission über die Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen der spezifischen Ziele während des gesamten Programmplanungszeitraums berichten sollte; hierfür ist der in Anhang II festgelegte Kernsatz von Indikatoren zu verwenden.

Geänderter Text

(22) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig Informationen über die Fortschritte anhand der in Anhang I festgelegten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren übermitteln. Diese gemeinsamen Indikatoren könnten bei Bedarf durch programmspezifische Output- und Ergebnisindikatoren ergänzt werden. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollten die Grundlage darstellen, auf der die Kommission über die Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen der spezifischen Ziele während des gesamten Programmplanungszeitraums berichten sollte; hierfür ist der in Anhang II festgelegte Kernsatz von **quantitativen und qualitativen** Indikatoren zu verwenden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Gemäß den Absätzen 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 müssen die Fonds auf der Grundlage der Informationen bewertet werden, die anhand spezieller Überwachungsanforderungen erhoben wurden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Erhebung von Daten über die Auswirkungen der Rechtsvorschriften in der Praxis umfassen.

Geänderter Text

(23) Gemäß den Absätzen 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 müssen die Fonds auf der Grundlage der Informationen bewertet werden, die anhand spezieller Überwachungsanforderungen erhoben wurden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare **quantitative und qualitative** Indikatoren als Grundlage für die Erhebung von Daten über die Auswirkungen der Rechtsvorschriften in der Praxis umfassen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung wird es als erforderlich erachtet, die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen, um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten, einschließlich funktionalen Stadtgebieten – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Verbindungen zwischen Stadt und Land zu fördern, – besser zu meistern. Die Grundsätze für die Auswahl der städtischen Gebiete, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung umgesetzt werden sollen, sowie die ungefähren Beträge für diese Maßnahmen sollten in den Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ festgelegt werden, wobei mindestens 6 % der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für diesen Zweck vorzusehen sind. Es sollte ferner festgelegt werden, dass dieser Prozentsatz während des gesamten Programmplanungszeitraums im Fall von Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen eingehalten wird, einschließlich zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Geänderter Text

(25) Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung wird es als erforderlich erachtet, die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen, um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, **kulturellen**, demografischen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten, einschließlich funktionalen Stadtgebieten – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Verbindungen zwischen Stadt und Land zu fördern **und die digitale Kluft zu verringern** –, besser zu meistern. Die Grundsätze für die Auswahl der städtischen Gebiete, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung umgesetzt werden sollen, sowie die ungefähren Beträge für diese Maßnahmen sollten in den Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ festgelegt werden, wobei mindestens 6 % der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für diesen Zweck vorzusehen sind. Es sollte ferner festgelegt werden, dass dieser Prozentsatz während des gesamten Programmplanungszeitraums im Fall von Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen eingehalten wird, einschließlich zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung.

(27a) Kultur, Bildung, Ausbildung, Freiwilligentätigkeit und Sport sind wesentliche Faktoren bei der Verfolgung der Ziele einer stärker von Zusammenhalt geprägten, inklusiveren und innovativeren Gesellschaft.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

(29) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union **über einen auf die Bürger ausgerichteten Ansatz, der darauf abzielt, die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklung zu unterstützen und eine aktive Bürgerschaft zu fördern**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Der demografische Wandel stellt eine der größten Herausforderungen für die EU dar und hat weitreichende wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen. Zu den Merkmalen gehören eine alternde Bevölkerung, ein Rückgang der Anzahl junger Menschen, eine niedrigere Geburtenrate, ein Rückgang der aktiven Erwerbsbevölkerung und eine Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte. In diesem Zusammenhang sollte den Regionen, die unter schweren demografischen Krisen leiden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und **Regierungen**;

ii) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, **Regierungen** und **öffentlichen Einrichtungen**;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;

iii) Steigerung **der Kreativität**, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum;

Geänderter Text

iv) Entwicklung von Kompetenzen **und Ausbildungsprogrammen, einschließlich des integrierten Lernens**, für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Innovation und Infrastruktur;

Geänderter Text

i) Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen – **insbesondere für junge Menschen** – durch Entwicklung sozialer Innovation und Infrastruktur;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur;

Geänderter Text

ii) Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen **formale, nicht-formale und informelle** allgemeine und berufliche Bildung, **frühkindliche Betreuung** sowie lebenslanges Lernen, **Kultur und Sport** durch Entwicklung der Infrastruktur **und hochwertige Bildungs- und Ausbildungsprogramme, einschließlich MOOC und integrierten Lernens**;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Verbesserung des Zugangs zu Kultur und der Teilhabe daran, da kulturelles und kreatives Engagement es den von Ausgrenzung bedrohten Gruppen wie wirtschaftlich Benachteiligten, älteren Menschen, Behinderten und ethnischen Minderheiten ermöglicht, zu einem aktiven Teil der Gesellschaft zu werden;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Verbesserung der sozioökonomischen Integration von marginalisierten Gemeinschaften, Migranten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen;

iii) Verbesserung der sozioökonomischen Integration von marginalisierten Gemeinschaften, **Arbeitslosen, jungen Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET) und über geringe Qualifikationen verfügen^{1a}**, Migranten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen, **kulturelle und sportliche Aktivitäten, Kultur- und Sportinfrastruktur und lebenslanges Lernen;**

^{1a} Bericht des Europäischen Parlaments über eine neue europäische Agenda für Kompetenzen (A8-0276/2017).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten;

Geänderter Text

i) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, **der Kultur**, des Kulturerbes, **des Sports** und der **Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur sowie der Sicherheit in städtischen Gebieten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bei allen Projekten im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung, Weiterverwendung und Vermittlung des Kulturerbes die Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kulturerbestätten, die während des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 ausgesprochen wurden, berücksichtigt werden sollten;**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

ii) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich

Geänderter Text

ia) Verbesserung des Zugangs zu Kultur und Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft, um zur Wiederbelebung ländlicher und anderer nicht zentral gelegener Gebiete und Gemeinschaften beizutragen und die Attraktivität der Städte und Regionen zu erhöhen;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich

Geänderter Text

ii) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, **der Kultur**, des Kulturerbes **des Sports**, und der Sicherheit auf lokaler

in ländlichen und in Küstengebieten, auch durch die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung.

Ebene, einschließlich in ländlichen und in Küstengebieten, auch durch die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, **wobei darauf hinzuweisen ist, dass bei allen Projekten im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung, Weiterverwendung und Vermittlung des Kulturerbes die Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kulturerbestätten, die während des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 ausgesprochen wurden, berücksichtigt werden sollten;**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) Verbesserung der Erhaltung, Förderung und Verbreitung des materiellen und immateriellen Kulturerbes in städtischen und ländlichen Gebieten sowie in Küstengebieten;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Ausbildungsprogramme, einschließlich Ausbildung am Arbeitsplatz, integrierten Lernens und MOOC, sowie lebenslanges Lernen und Bildungsmaßnahmen, einschließlich nicht-formalen und informellen Lernens;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Investitionen in Kultur- und Tourismusinfrastrukturen gelten als geringfügig und förderfähig, wenn die Kofinanzierung aus dem EFRE 10 000 000 EUR nicht übersteigt; diese Obergrenze erhöht sich auf 20 000 000 EUR, wenn es sich bei der Infrastruktur um Weltkulturerbe im Sinne des Artikels 1 des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 handelt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 4 – Spalte 2 – RCO 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 70a – Kapazität der unterstützten Infrastruktur im Bereich Kultur Nummer

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 4 – Spalte 2 – RCO 70 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 70b – Kapazität der unterstützten Infrastruktur im Bereich Sport

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 2 – RCO 77 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 77a – Kulturprojekte

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 2 – RCO 77 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 77b – Sportprojekte

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 77 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***RCR 77a – Anzahl der unterstützten
kulturellen Infrastrukturen***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 77 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***RCR 77b – Anzahl der unterstützten
Tourismusinfrastrukturen***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 77 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 77c – Anzahl der unterstützten

Naturräume

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 77 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***RCR 77d – Anstieg der Besucherzahlen
unterstützter kultureller Infrastrukturen***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 77 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***RCR 77e – Anstieg der Besucherzahlen
unterstützter Tourismusinfrastrukturen***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 77 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***RCR 77f – Anstieg der Besucherzahlen
unterstützter Naturräume***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 78 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 78a – Teilnehmer an und

Begünstigte von Kulturprojekten

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Spalte 3 – RCR 78 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***RCR 78b – Teilnehmer an und
Begünstigte von Sportprojekten***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle 2 – Spalte 3 – RCR 86 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***RCR 86a – Projekte, die zur langfristigen
und nachhaltigen Erhaltung von
Kulturerbestätten beitragen und den im
Rahmen des Europäischen Jahres des
Kulturerbes 2018 ausgesprochenen
Empfehlungen zur Qualitätskontrolle
Rechnung tragen***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0372 – C8-0227/2018 – 2018/0197(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 11.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bogdan Andrzej Zdrojewski 1.6.2018
Datum der Annahme	15.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 -: 1 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Isabella Adinolfi, Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Nikolaos Chountis, Silvia Costa, Mircea Diaconu, Damian Drăghici, Angel Dzhambazki, Jill Evans, María Teresa Giménez Barbat, Petra Kammerevert, Svetoslav Hristov Malinov, Rupert Matthews, Luigi Morgano, Momchil Nekov, John Procter, Michaela Šojdrová, Yana Toom, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Julie Ward, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Santiago Fisas Ayxelà, Remo Sernagiotto
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Jarosław Wałęsa

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
ALDE	Mircea Diaconu, María Teresa Giménez Barbat, Yana Toom
ECR	Angel Dzhambazki, Remo Sernagiotto
EFDD	Isabella Adinolfi
GUE/NGL	Nikolaos Chountis
PPE	Andrea Bocskor, Santiago Fisas Ayxelà, Svetoslav Hristov Malinov, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Jarosław Wałęsa, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver
S&D	Silvia Costa, Damian Drăghici, Petra Kammerevert, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Julie Ward
VERTS/ALE	Jill Evans, Helga Trüpel

1	-
ENF	Dominique Bilde

2	0
ECR	Rupert Matthews, John Procter

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung